



Bezirksschulräte und Direktionen
der allgemein bildenden höheren Schulen,
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie
der Berufsschulen

Bearbeiter:
Fr. WIDERA

Tel: 0732 / 7071-2271
Fax: 0732 / 7071-2250
E-mail: lsr@lsr-ooe.gv.at

in O B E R Ö S T E R R E I C H

Ihr Zeichen

vom

Unser Zeichen

A3-11/47-2001

vom

29. 11. 2001

Schulbezogene Veranstaltungen; Voraussetzungen - Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 13 a SchUG können Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen sind, unter folgenden Voraussetzungen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt werden:

- a) inhaltlich:
wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 SchOG dienen.
- b) Sicherheitsvorkehrungen:
Es darf keine Gefährdung der Schüler in sittlicher oder körperlicher Hinsicht zu befürchten sein (entsprechende Organisation der Veranstaltung hinsichtlich Betreuung, Beaufsichtigung und allfälliger Unterbringung ist erforderlich). Schulbezogene Veranstaltungen sind in gleicher Weise zu beaufsichtigen wie Schulveranstaltungen. Die Teilnahme eines Lehrers an einer schulbezogenen Veranstaltung erfolgt jedenfalls freiwillig. Der Lehrer wird in Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes und damit im Bereich der Hoheitsverwaltung tätig. Dies hat zur rechtlichen Folge, dass im Falle eines durch Verletzung der Aufsichtspflicht zugefügten Schadens das Amtshaftungsgesetz und das Organhaftpflichtgesetz anzuwenden sind. Auch der Weg eines Lehrers zu bzw. von derartigen Veranstaltungen und während solcher Veranstaltungen ist daher ein Dienstunfall und somit versicherungsrechtlich voll abgedeckt. Schüler sind durch die Schülerunfallversicherung (AUVA) erfasst.
- c) die hierfür erforderlichen Begleitlehrer müssen sich zur Durchführung und Teilnahme bereit erklärt haben (sowohl die erforderliche Zahl von Begleitlehrern als auch von Ersatzpersonen für den Fall der Verhinderung von Begleitlehrern muss gesichert sein).
Gruppengröße: in Analogie zur Schulveranstaltungen-Verordnung.

Den teilnehmenden Lehrern wird grundsätzlich kein Dienstauftrag erteilt, sodass die Gewährung der Reisegebühren nicht in Betracht kommt.

- d) Die Finanzierung einschließlich allfälliger Stornokosten muss sichergestellt sein und
- e) die allenfalls erforderliche Zustimmung anderer Stellen muss eingeholt worden sein (z. B. eine allfällige erforderliche Genehmigung der Gemeinde oder der Gendarmerie/Polizei).

Sofern die Veranstaltung nur einzelne Schulen betrifft und wegen der Veranstaltung für die betreffende Klasse (Klassen) eine Teilnahme am Unterricht an nicht mehr als insgesamt drei Tagen im Unterrichtsjahr entfällt, kann die Erklärung jeweils auch durch das Klassen- bzw. Schulforum (§ 63a) bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64) erfolgen, sofern die hierfür erforderlichen Lehrer sich zur Durchführung bereit erklären, die Finanzierung sichergestellt ist und allenfalls erforderliche Zustimmungen anderer Stellen eingeholt worden sind; das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Schulleiter festzustellen.

Falls durch die geplante Veranstaltung (dies gilt auch für evtl. Vorbereitungen) Unterrichtszeit an mehr als drei Tagen im Unterrichtsjahr in Anspruch genommen wird, kann die diesbezügliche Erklärung nur durch Verordnung der Schulbehörde erfolgen. In diesem Fall wird empfohlen, schon vor der Antragseinreichung mit dem zuständigen Landesschulinspektor, Bezirksschulinspektor, Berufsschulinspektor oder Fachinspektor Kontakt aufzunehmen. Auch in diesem Fall sind überdies die schulpartnerschaftlichen Gremien, welche zum Antrag Stellung zu nehmen haben, zu befragen. Gegebenenfalls ist sodann der Antrag dem Landesschulrat für OÖ (bzw. dem jeweiligen Bezirksschulrat) vorzulegen. Wir ersuchen Sie, ausschließlich das sich in der Anlage befindliche Antragsformular zu verwenden und dieses in zweifacher Ausfertigung dem Landesschulrat für OÖ vorzulegen.

Abschließend wird gebeten, die Anzahl jener schulbezogenen Veranstaltungen, zu denen auch Unterrichtszeit herangezogen wird, sehr gering zu halten.

Der Erlass vom 27. 9. 1990, Zl. A3-108/1-1990, tritt hiermit außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten
Dr. Kepplinger e.h.

Anlage:
Antragsformular

Antragsteller:

Zahl:

am,

Landesschulrat für OÖ

Sonnensteinstraße 20
4040 Linz

**Antrag betreffend schulbezogene Veranstaltung,
für die Unterrichtszeit (über drei Tage im Unter-
richtsjahr) benötigt wird;**
(Antrag in 2-facher Ausfertigung vorlegen)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesschulrat für OÖ wird um Erklärung folgender Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF ersucht:

Bezeichnung der Veranstaltung:
Ort der Veranstaltung:
Dauer der Veranstaltung:
Initiator (bzw. bei Fremdveranstaltungen: Veranstalter):
Organisationsplan (genauer zeitlicher Ablauf und genaue inhaltliche Darstellung der einzelnen Programmpunkte):
Unterricht entfällt an folgenden Tagen:
Name der teilnehmenden Lehrer/innen und allfälligen sonstigen Begleitpersonen:

Anzahl der teilnehmenden Schüler/innen und Klassenbezeichnung:
Gestaltung der Aufsichtsführung (z.B. bei gruppenweiser Gestaltung: Wer betreut die Gruppe?):
Bei einer im Ausland stattfindenden Veranstaltung: Folgende besondere Sicherheitsvorkehrungen z.B. für den Rücktransport ins Inland im Falle der Erkrankung) wurden getroffen:
Die Finanzierung der Veranstaltung einschließlich allfälliger Stornokosten ist wie folgt geregelt:
Die Zustimmung sämtlicher erforderlicher Stellen (z.B. Gemeinde, Gendarmerie oder Polizei) wurde eingeholt:
Stellungnahme des SGA bzw. Klassenforums bzw. Schulforums:

Die an der Veranstaltung teilnehmenden Lehrer/innen erklären mit ihrer Unterschrift, dass sie an der genannten Veranstaltung freiwillig teilnehmen und ihnen demzufolge auch kein Anspruch auf Vergütung gemäß Reisegebührevorschrift gegenüber dem Bund erwächst:

Für den Fall der Verhinderung der oben genannten Lehrer/innen erklären sich folgende Ersatzlehrer/innen freiwillig zur Teilnahme an der Veranstaltung bereit (auch hier besteht kein Anspruch auf Vergütung gemäß Reisegebührevorschrift).

.....
Unterschrift des Schulleiters

Landesschulrat für OÖ

Linz, am

Gegenständliches Vorhaben wird gemäß § 13 a SchUG idgF zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

Für den Amtsführenden Präsidenten